

# **Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (Educational Science) an der Universität Regensburg**

**Vom 3. Juli 2009**

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bachelor- und Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (Educational Science) an der Universität Regensburg vom 07. August 2006, geändert durch Satzung vom 25. Juni 2007, wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

### **„§ 5 Qualifikation**

- (1) <sup>1</sup>Die Qualifikation für den Masterstudiengang besitzt, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
  1. Nachweis eines erziehungswissenschaftlichen Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Abschlusses mit mindestens der Gesamtnote „gut“ (2,5).
  2. Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß Anlage.
  3. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) bzw. einer damit gleichwertigen Deutschprüfung nachzuweisen; liegt der Nachweis zum Bewerbungszeitpunkt nicht vor, ist er spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachzureichen.
- (2) <sup>1</sup>Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisherigen Prüfungsleistungen vorzulegen. <sup>2</sup>Die endgültige Einschreibung erfolgt mit Vorlage des Abschlusszeugnisses. <sup>3</sup>Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum Ende des ersten Semesters vorzulegen.“

2. Die Anlage „Eignungsfeststellungsverfahren“ erhält folgende Fassung:

### **„Eignungsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird jährlich einmal im Sommersemester durchgeführt. <sup>2</sup>Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das folgende Wintersemester sind bis zum 15. Juni an den Prüfungsausschuss zu stellen (Ausschlussfrist).
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. beglaubigter lückenloser Nachweis über die bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen des grundständigen Studiums;
  2. Darstellung des Lebenslaufs, der Inhalte des ersten Studienabschlusses sowie der Berufspläne des Bewerbers; Interessen und Leistungen des Bewerbers, die für das Studienvorhaben relevant sein können, sollen hervorgehoben werden; geeignete Belege (Studienzeugnisse, Empfehlungsschreiben, Nachweise über Praktika und ähnliches) sollen beigelegt sein;
  3. bei Bewerbern mit einem dem Masterstudiengang fachlich nicht entsprechenden Studiengang ein einseitiges Motivationsschreiben.
- (3) <sup>1</sup>Über das Vorliegen der studiengangspezifischen Eignung für den Masterstudiengang entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen. <sup>2</sup>Die Bewertung der vorgelegten Unterlagen erfolgt nach den folgenden Kriterien, die Aufschluss darüber geben, ob der Bewerber über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, um vertieftes Wissen auf dem Gebiet des Masterstudiengangs zu erwerben und die Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten zu erlangen:
- grundlegende Kompetenzen in verschiedenen Bereichen der erziehungswissenschaftlichen Theoriebildung. Nachgewiesen durch gute Studienleistungen in mindestens drei der folgenden Themengebiete: Berufsbildende Lernumgebungen, multimediale und netzgestützte Lernumgebungen, Pädagogische Diagnostik, Bildungsberatung und Bildungsevaluation.
  - Gute Kenntnisse in der Konzeption und Durchführung empirischer Bildungsforschung. Nachgewiesen durch gute Studienleistungen in mindestens zwei Lehrveranstaltungen im Bereich der quantitativen Forschungsmethoden und einer Lehrveranstaltung im Bereich der qualitativen Forschungsmethoden.
  - Studienmotivation, dokumentiert beispielsweise durch gute Studienleistungen oder hohes Engagement in praxisbezogenen Lehrveranstaltungen, absolvierten Nebenfächern, absolvierten Praktika oder durch die Mitwirkung an erziehungswissenschaftlich ausgerichteten Forschungsprojekten.
- (4) <sup>1</sup>Die Entscheidung lautet „geeignet“ oder „nicht geeignet“. <sup>2</sup>Sie wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. <sup>3</sup>Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Abgelehnte Bewerber können sich ein zweites Mal zum Eignungsverfahren anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 24. Juni 2009 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 3. Juli 2009.

Regensburg, den 3. Juli 2009  
Universität Regensburg  
Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 3. Juli 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. Juli 2009 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. Juli 2009.